

Satzung
des Fördervereins Natürliche Wirtschaftsordnung e.V., Essen
entsprechend der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom
12. Dezember 2006

- § 1: Der Name des Vereins ist: Förderverein Natürliche Wirtschaftsordnung e.V. . Sein Sitz ist Essen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2: **Unmittelbarer und ausschließlicher Zweck:**
Der Verein erstrebt die Verwirklichung einer natürlichen Gesellschaftsordnung nach der Lehre ihres Begründers SILVIO GESELL. Zur Erreichung dieses Zieles will der Verein gemeinnützige Einrichtungen unterstützen, wie z. B. den gemeinnützig wirkenden Freiwirtschaftlichen Jugendverband (FJvD e.V.) mit der Silvio-Gesell-Tagungsstätte sowie die Zeitschrift HUMANWIRTSCHAFT. Der Förderverein Natürliche Wirtschaftsordnung e.V. will damit das Interesse für staatsbürgerliche Betätigung und die demokratische Selbstverwaltung
– insbesondere bei der heranwachsenden Jugend – wecken und fördern.
Die geistige Weiterbildung der Erwachsenen – vornehmlich aber der Jugend – auf allen Lebensgebieten (wie: Volkswirtschaft, Kultur und Gesellschaft) wird durch persönliche Hilfeleistung geübt und gepflegt.
- § 3: **Mitgliedschaft – Eintritt**
Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand allein, ein vereinsinterner Rechtsbehelf ist ausgeschlossen. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wird auf maximal 15 festgesetzt.
Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gibt es die Möglichkeit, Fördermitglied ohne Stimmrecht zu werden. Den jährlichen Förderbeitrag setzt das Fördermitglied selbst fest.
- § 4: **Mitgliedschaft – Verlust**
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Ansprüche an das Vereinsvermögen können weder bei Austritt noch bei Ausschluss noch bei Verlust der Mitgliedschaft noch aus sonstigen Gründen gestellt werden.
- § 5: **Beiträge und sonstige Pflichten**
Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird alljährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es kann beschlossen werden, die Mitgliedschaft beitragsfrei zu führen.
- § 6: **Organe und Einrichtungen**
Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
- § 7: **Vorstand**
Der Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzreferenten,
der gleichzeitig Schriftführer ist.
Der Vorstand wird vertreten durch den Vorsitzenden im Zusammenwirken mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Der Vorstand wird alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung, erforderlichenfalls in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bestätigt oder neu gewählt. Hierbei kann der Vorstand durch weitere Mitglieder mit bestimmten Aufgabengebieten erweitert werden. Die in den erweiterten Vorstand gewählten Vorstandsmitglieder gehören dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB nicht an.
Wiederwahl ist jederzeit möglich. Vereinsintern ist der erste Vorsitzende stets auch Leiter der Jugendgruppe.
- § 8: **Mitgliederversammlung**
Die jährlich einmal stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge, über die Entlastung des Vorstandes, dessen Bestätigung im Amt und nach Bedarf über die Wahl von Vorstandsmitgliedern, über Satzungsänderungen und über Verfügungen über das Vereinsvermögen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9: **Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 10: **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Entsprechend seiner Zielsetzung erfolgt alle Arbeit des Vereins nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf irgendwelchen Anteil oder auf Rückforderung ihrer eingezahlten Mitgliedsbeiträge. Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied irgendeinen Anspruch an den vorhandenen Mitteln. Das gesamte Vermögen wird gem. § 14 der Satzung Verwendung finden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11: **Stiftungen**

Soweit Stiftungen und Erbschaften dem Verein Erträge einbringen, werden diese nur im Sinne des Vereinszweckes verwaltet und verwertet.

§ 12: Veräußerungen beweglicher Teile des Vereinsvermögens im Werte über 5.112,92 € und von Immobilien jeglichen Wertes bedarf der vorherigen Zustimmung einer Mitgliederversammlung, die darüber mit 2/3-Mehrheit entscheidet.

§ 13: **Besoldete Arbeitskräfte**

Über die Anstellung oder sonstige Einstellung besoldeter Mitarbeiter beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14: **Auflösung**

Die Vereins-Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck mit der Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Freiwirtschaftlichen Jugendverband von Deutschland FJvD, Schanzenweg 86, 42111 Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte es aus zwingenden Gründen zu dieser Zuwendung nicht kommen, ist das verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, wobei Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

gez. Andreas Bangemann
Protokollführer

gez.: Wilhelm Schmülling
1. Vorsitzender

Eingetragen beim Amtsgericht Essen am 15.1.2007